



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 043-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.110

Eingereicht am: 10.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Hess (Nidau, FDP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Reduktion der Strassenabstände und Potential für Wohnraum ausschöpfen – Bauland mobilisieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für eine Anpassung der gesetzlichen Strassenabstände zu unterbreiten, um damit insbesondere die Schaffung von zusätzlichen Wohn- und Arbeitsräumen zu ermöglichen:

1. Der Strassenabstand bei Kantonsstrassen gemäss Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a Strassengesetz wird innerorts von 5 auf 3,6 m reduziert.
2. Der Strassenabstand bei Gemeindestrassen gemäss Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b Strassengesetz wird innerorts von 3,6 auf 2,5 m reduziert, soweit die Gemeinde in ihrer Gesetzgebung nichts anderes festgelegt hat.
3. Bestehende planerische Festlegungen und spezialrechtliche Vorschriften (insbesondere in Nutzungsplänen, z. B. Baulinien) bleiben vorbehalten, ebenso wie Vorgaben zur Einhaltung der Verkehrssicherheit (insbesondere Sichtbermen, Schwerverkehrskorridore).

Begründung:

Beträchtliches Potential

Gemäss Regierungsrat grenzen rund 750 km Kantonsstrasse ein- oder beidseitig an Bauzonen. Dies ergibt bei einer Reduktion um 1,5 m konservativ berechnet (nur einseitig) 1 125 000 m². Bei einer nur zweistöckigen Bebauung ergibt dies 2 250 000 m² Wohnfläche. Dies entspricht 22 500

Wohnungen à 100 m² – oder 90 000 Bewohnende. Dies ist vergleichbar mit der Bevölkerung von Thun und Köniz zusammen. Wenn nur 10 Prozent realisiert würden, entspräche dies z. B. der Bevölkerung der Gemeinde Belp. Dazu kommt noch die Wohnfläche an den wesentlich längeren Gemeindestrassen. Da die Dimension der Gebäude durch baupolizeiliche Masse fixiert werden, werden bei reduzierten Strassenabständen die Gebäude etwas näher an die Strasse gebaut werden können. Mit der Reduktion der Strassenabstände können wir der Baulandknappheit entgegenwirken, anstatt dass auf der grünen Wiese gebaut werden muss. Das Strassenbild wird sich dabei aber nur marginal ändern.

Nutzen der Strassenabstände

Strassenabstände dienen als Reserve für den Ausbau der Strassenfläche. In der heutigen Zeit ist es jedoch nicht mehr flächendeckend denkbar, Kantonsstrassen um eine zusätzliche Spur auszubauen. Bei einem neuen Strassenabstand von 3,6 m ist weiterhin der Zubau von Fahrradstreifen (1 – 1,5 m) und/oder Trottoirs (1,5 m) möglich. Wo ein Strassenausbau absehbar ist, kann der Kanton mit Baulinien den entsprechenden Strassenraum mit 5 m Abstand sichern. Das durch den Strassenabstand nicht überbaute Land dient heute für Vorplätze, Parkplätze oder für diversitätsarmes Abstandsgrün. Dieses Land ist vor allem bei Kantonsstrassen stark mit Lärm belastet und bietet eine tiefe Aufenthaltsqualität. Die heute immer häufiger gebauten Lärmschutzwände entlang der Kantonsstrassen beeinträchtigen das Ortsbild massiv, im Gegensatz zu neuen, näher gebauten, schallgeschützten Gebäuden.

Bestehende Planungen behalten ihre Rechtskraft, damit nicht plötzlich unzählige, ZPPs und ZÖNs angepasst werden müssen. Auch bestehende Gemeindereglemente, die einen eigenen Gemeindestrassenabstand festlegen, sind von der Revision des kantonalen Rechts nicht betroffen (Gemeindeautonomie), es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie den Spielraum nutzen wollen. Gemeindereglemente wiederum, die lediglich auf Artikel 80 Strassengesetz referenzieren, müssen nicht angepasst werden, es gilt bei diesen (dynamischen) Verweisen der neue Abstand. Spezielle Abstandsvorschriften für Schwerverkehrskorridore und Sichtbermen bei Einmündungen bleiben unverändert vorrangig anwendbar – die Verkehrssicherheit wird nicht gefährdet.

Verteiler

– Grosser Rat